

Antrag FDP Stuttgart zum Bezirksparteitag der FDP Region Stuttgart am 19. November 2022

**Zwei Minuten für den Privatkredit aber zwei Monate für den Personalausweis?
Jetzt den Booster für die echte digitale Verwaltung zünden.**

Antragsteller: Kreisvorstand FDP Stuttgart

Der Bezirksparteitag möge beschließen:

Jetzt den Booster für die echte digitale Verwaltung zünden.

Die Koalition plant, das OZG im Jahr 2023 anzupassen. Auf Seiten des BMI spricht man in diesem Zusammenhang von einem „OZG 2.0“. Da wir uns in Deutschland vor allem auf kommunaler Ebene vielerorts bereits in einer Verwaltungskrise befinden, muss ein OZG 2.0 die bekannten Grundprobleme adressieren und damit nachhaltig zu Verbesserungen führen.

Vor der Novellierung des OZG muss ein intensiver politischer Diskurs und Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft stattfinden. Unsere Forderungen wurden aus Gesprächen mit Vertretern aus Politik und kommunalen Verwaltungen, IT-Experten sowie Anbietern von Fachverfahren entwickelt.

Wir Freien Demokraten fordern deshalb:

- 1. Ein Booster braucht Treibstoff – Kommunen befähigen:** Die Kommunen tragen die Hauptlast der OZG-Umsetzung. Sie müssen mit den Mitteln und dem Know-how ausgestattet werden, diese zu schultern. Statt Fördermittel des Bundes nur an die EFA-Fähigkeit der umgesetzten Leistungen zu binden, sollten Kommunen möglichst unbürokratisch die erforderlichen Mittel erhalten, die sie benötigen, um eigene IT-Stellen zu schaffen oder die benötigten IT-Services aususchreiben. Einem neuen OZG muss eine kritische Analyse vorausgehen, welche Verwaltungsleistungen in der föderalen Struktur überhaupt EFA-fähig sind und wo im Gegensatz dazu individuelle, dezentrale Lösungen, die über standardisierte Schnittstellen miteinander kommunizieren können, schneller zum Ziel führen.
- 2. Vom Turmbau zu Babel zur Schaffung echter Interoperabilität:** Eine funktionierende elektronische Kommunikation von Verwaltungs-Anwendungen untereinander ist die zentrale Grundvoraussetzung für eine echte Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen. Der Bund muss hierfür einheitliche Standards vorgeben, die es ermöglichen, dass unterschiedliche Fachanwendungen auch kommunen- und länderübergreifend interagieren können. Technologische Lösungsansätze, die diese Interoperabilität mit vertretbarem Aufwand ermöglichen, existieren bereits (Fair Digital Objects (kurz: FDO) oder der ISO-Standard „XÖV“)
- 3. Nutzerzentrierte Perspektive für Bürgerschaft und Wirtschaft einnehmen**
Bürgerschaft und Wirtschaft dürfen durch sog. „Online-Services“ nicht selbst zu Verwaltungskräften werden, indem sie mit dem Ausfüllen von Online-Formularen einfach nur die Tätigkeiten der Verwaltung übernehmen. Fehlinvestitionen in wenig attraktive Online-Services, welche nicht angenommen werden, müssen verhindert werden. Es ist ein plattformzentrierter Ansatz zu planen, der Mehrwerte für Nutzerinnen und Nutzer bietet und die Verschlangung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen ermöglicht.

4. **Das große Ganze denken - Synchronisierung OZG und RegModG:** OZG und RegModG müssen in Summe einen tauglichen Rechtsrahmen für die weitere Digitalisierung der Verwaltung bilden. Die Umsetzungsplanung muss zusammengeführt, Abhängigkeiten und mögliche Synergien müssen berücksichtigt werden. Insbesondere sollte die Priorisierung von Verwaltungsleistungen einerseits und Registern andererseits so abgestimmt werden, dass diejenigen Verwaltungsprozesse, die aufgrund ihrer Häufigkeit eine besonders hohe Arbeitslast in den Kommunen verursachen, zuerst und möglichst umfassend (Ende zu Ende) digitalisiert werden.
5. **Als Vorbild dienen - die Wirtschaft einbinden:** Die Öffentliche Hand ist der größte Auftraggeber im IT-Bereich in Deutschland. Folglich muss sie auch als Treiber auftreten. Die Vision, die hieraus erwächst, ist, dass das OZG am Ende als praktikables Vorbild für die Wirtschaft dient – z.B. durch den Einsatz quelloffener, kostenloser Software. So lässt sich mehr Souveränität und internationale Wettbewerbsfähigkeit für den Wirtschaftsstandort Deutschland generieren.

Begründung:

Die Warteschlangen vor den Ämtern werden immer länger und der Bearbeitungsrückstau nimmt vielerorts katastrophale Ausmaße an. Der Personalmangel in den Verwaltungen wird hier oft zur Pauschalausrede und lenkt von den Versäumnissen bei der dringend notwendigen Digitalisierung und Verschlankung von Verwaltungsprozessen ab. Das OZG führt in der jetzigen Form zu einer zusätzlichen „Online Bürokratie“ mit der Konsequenz, dass es bereits jetzt zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kommunen kommt.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, Ihre Verwaltungsdienstleistungen als Online-Services anzubieten.

Das Gesetz wurde bereits 2017 verkündet. Die Frist für die Umsetzung endet am 31.12.2022.

Die Steuerung der Umsetzung erfolgt auf Bundesebene durch den IT-Planungsrat, für die Umsetzung selbst sind diejenigen staatlichen Einheiten zuständig, welche die Verwaltungsdienstleistungen tatsächlich erbringen. Die Umsetzungslast trifft daher vor allem die Kommunen, die nahezu den gesamten Aufwand eigenständig erbringen müssen, und zwar jede Kommune einzeln für sich, was ein „Konstruktionsfehler“ an sich ist.

In der Umsetzung des OZG wird auf das „Einer-für-alle-Prinzip“ (EfA) gesetzt. "Einer für Alle" bedeutet, dass ein Land oder eine Allianz aus mehreren Ländern eine Leistung zentral entwickelt und betreibt – und diese anschließend anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt, die den Dienst dann „nachnutzen“ können.

Bislang wurde nur ein kleiner Teil der identifizierten 575 „Leistungsbündel“ von Verwaltungsdienstleistungen zentral als Online Angebote umgesetzt. Die Kommunen behelfen sich unterdessen mit einfachen eigenen Lösungen. Es ist nicht realistisch, dass eine fristgerechte Umsetzung bis Ende 2022 noch gelingt. Sanktionen sind mit einem Fristversäumnis nicht verbunden.

Eine klare Ursachenanalyse, woran die bisherige Umsetzung gescheitert ist, fehlt.

Der IT-Planungsrat versucht, über einen Katalog prioritärer Verwaltungsleistungen zumindest eine Teil-Umsetzung zu erreichen. Erfahrungen aus erfolgreichen Umsetzungen z.B. in anderen Ländern werden dabei nicht berücksichtigt.

Herausforderungen und Kritik des bisherigen Vorgehens:

1. **Überforderung der Kommunen:** Die Kommunen sind die Haupt-Adressaten des OZG. Die von den Ländern angebotenen Lösungen sind ohne erhebliche IT-Kenntnisse nicht einsetzbar, es ist nicht einmal absehbar, ob diese Services in den Kommunen aufgrund technischer oder rechtlicher Voraussetzungen überhaupt genutzt werden können, was sie kosten und wie der Support sichergestellt wird. Das dafür notwendige Personal ist in den Kommunen nicht ausreichend vorhanden und kann mit Blick auf die aktuelle Arbeitsmarktsituation und die im öffentlichen Dienst bezahlten Gehälter nicht kurzfristig aufgebaut werden.
2. **Illusion „Einer für Alle“:** In der Praxis weist das EfA-Prinzip deutliche Schwächen auf:
 - a. Das EfA-Prinzip setzt eine weitgehende Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren voraus. Aus heutiger Sicht erfüllen über 90 % der in Frage kommenden Verfahren diese Anforderung nicht.
 - b. Fast jedes Bundesland hat seine eigene Lösung, einen Online-Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen zu verschaffen und hält an dieser kompromisslos fest.
 - c. Der bisherige Ansatz ist nicht aussichtsreich und sollte daher auf eine Art „AFE (Alle für eine Lösung)“ umgestellt werden, d.h. alle zusammen arbeiten an einer Lösung, an die interoperabel überall in Deutschland „angedockt“ werden kann.
3. **Die Warteschlangen vor den Bürgerämtern, nicht jedoch die Dienstleistungen werden digitalisiert:** Das OZG hatte bislang vor allem eine „Alibi-Digitalisierung“ des Angebots von Verwaltungsdienstleistungen für die Bürgerschaft, z.B. über eine Website, im Blick. Die Bereitstellung eines Formulars auf der kommunalen Homepage gilt bereits als „digitales Angebot“. Die eigentliche Verarbeitung erfolgt allerdings in einer Vielzahl von Fachanwendungen dahinter – sehr häufig noch papierhaft. Es entstehen also nach wie vor Medienbrüche. Schnittstellen in Richtung Service-Portalen und zu anderen Anwendungen fehlen oder sind mangelhaft. Die Modernisierung der Kernsysteme und Kernprozesse der Kommunen ist folglich einer der wesentlichen Flaschenhälse bei der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen.
4. **Abhängigkeiten zu anderen Initiativen:** Das Registermodernisierungsgesetz (RegModG) verpflichtet alle staatlichen Stellen, sich Nachweise, die in staatlichen Registern geführt werden (z.B. Personenstand, Gewerbe etc.), über einen Online-Zugriff selbst zu beschaffen. Auf diese Weise soll es möglich werden, dass Bürgerinnen und Bürger einmal erbrachte und gespeicherte Nachweise nicht immer wieder neu einreichen müssen (sog. Once-only-Prinzip). „Nachweise“ sind aber Bestandteil der allermeisten Anträge, die nach dem OZG umgesetzt werden müssen. Bei der Planung der Umsetzung des OZG wurde die starke Abhängigkeit zum Registermodernisierungsgesetz (RegModG) nicht berücksichtigt.
5. **Das Begonnene fertigstellen und dennoch grundsätzliche Kurskorrekturen vornehmen:** Für eine grundlegende Reform des OZG und ein radikales Umsteuern ist die Umsetzung an vielen Stellen schon zu weit fortgeschritten. Um tatsächlich voranzukommen, muss jetzt zunächst das Begonnene vollendet und gleichzeitig die Zielarchitektur der digitalen Verwaltung neu und ganzheitlich gedacht werden.